

Produktbeschreibung Veranstalterhaftpflichtversicherung

Versichert Werden können Tanz-, Fest- und Musikveranstaltungen, Vorträge, Workshops, Messen- und Ausstellungen
Nicht hierüber versichert werden Sportveranstaltungen, Motorsportveranstaltungen, Wassersportveranstaltungen, Umzüge und
Veranstaltungen zum Erzielen von Höchstgeschwindigkeit sowie Wettkampferveranstaltungen

Der genaue Deckungsumfang ist dem Bedingungsheft "Vertragsunterlagen zur Haftpflichtversicherung für Betriebe, Berufe, Vereine und kurzfristige Veranstaltungen" zu entnehmen. Hinweis: Zu diesem Vertrag gelten nicht die Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von kurzfristigen Veranstaltungen (ABHKV) (04/2009), diese Bedingungen werden durch die nachfolgenden Vereinbarungen ersetzt.

Soweit nichts anders genannt wird, beträgt die Grundversicherungssumme des Vertrages

3.000.000 € pauschal für Personen-/Sach- und Vermögensschäden

Maximierung:

Soweit im Versicherungsschein, seinen Nachträgen, dieser Vertragsübersicht oder besonderen Bedingungen keine andere Vereinbarung getroffen ist, steht die vereinbarte Grundversicherungssumme für alle Schäden des Versicherungszeitraumes **einmal** zur Verfügung.

Sofern im Einzelnen nicht besonders aufgeführt, gilt die Deckung im Rahmen und Höhe der Grundversicherungssummen.)

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist - im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bedingungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus dem nachstehend beschriebenen Risiko ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

2. Versichertes Risiko / Veranstalterhaftpflichtversicherung

Nicht versichert sind Veranstaltungen oder Teile von Veranstaltungen für die eine erforderliche behördliche Genehmigung nicht vorliegt.

- 2.1. Versichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters.
- 2.2. Versichert ist die Veranstaltungsdauer gemäß den im Versicherungsschein genannten Daten (Beginn und Ende der Veranstaltung). Ohne weitere Meldung sind mitversichert die Vorbereitungen sowie die Nacharbeiten wie z. B. Aufräumen etc. Bei Mitversicherung von Zelten beginnt der Versicherungsschutz 1 Woche vor dem Beginn der eigentlichen Veranstaltung und endet 1 Woche nach Ablauf der eigentlichen Veranstaltung. Verlängerungen über die genannten Zeiträume hinaus bedürfen der besonderen Vereinbarung.
- 2.3. Mitversicherte Personen
 - 2.3.1. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
 - der vom Veranstalter mit der Beaufsichtigung, Leitung, Durchführung und Überwachung betrauten Organe in dieser Eigenschaft;
 - sowie der Helfer und sonstigen Mitwirkenden, soweit sie vom Veranstalter beauftragt wurden;
 - der Teilnehmer, sofern nicht bereits Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung bestehtAusgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Besucher, Gäste und Zuschauer.
 - 2.3.2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 2.4. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters aus der Beauftragung von Gewerbebetrieben, z. B. Zeltverleiher, Restaurationsbetriebe, Buden und Stände etc., die Aufgaben im Rahmen der Veranstaltung wahrnehmen. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist jedoch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Gewerbetreibenden und ihrer Mitarbeiter.
- 2.5. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Reklameeinrichtungen (z. B. Plakaten, Transparenten, Reklametafeln und dergleichen einschließlic Anbringen und Abnehmen).
- 2.6. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verkauf von Speisen und Getränken und sonstigen Handelsartikeln im Interesse der versicherten Veranstaltung
- 2.7. Bei Messen, Ausstellung und Viehmärkten ist nicht mitversichert die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Aussteller und das Risiko aus der Verwendung und Inbetriebsetzen von Maschinen.

3. Deckungserweiterungen

3.1. Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- der Vergabe von Lizenzen und Patenten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen sowie aus fehlerhafter und/oder unterlassener Kontrolltätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder von sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten.

3.2. Verletzung Datenschutzgesetze

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten. Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4.3 AHB – gesetzliche Ansprüche von Versicherten untereinander.

3.3. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Mitversichert sind abweichend von Ziffer 7.4.3 AHB Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander,

- wegen Sachschäden,
- wegen Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist.

3.4. Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

1. Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma/Partnerverein die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
3. Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
4. Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
5. Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 1 bis 3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

3.5. Internetzusatzdeckung

Es gelten die Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien (ZBInternet).

Die Höchstersatzleistungssumme beträgt 2.000.000 EUR innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages. In gleicher Höhe ist mitversichert die Verletzung von Namensrechten.

3.6. Umweltversicherung

Es gelten die Umweltversicherung der Ostangler Brandgilde (Umwelthaftpflicht-/ Umweltschadens-Basisversicherung) (UmVOB) (06/2010). Die Ersatzleistung für mitversicherte Umweltrisiken steht in Höhe und innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages - 1fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres - zur Verfügung.

Selbstbeteiligung zur Umweltversicherung

Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Umweltschaden trägt der Versicherungsnehmer 1.000 EUR selbst. Diese Selbstbeteiligung gilt nicht bei Schäden durch Brand und Explosion.

Umwelthaftpflichtversicherung (UHV)

- Umwelthaftpflicht-Basisdeckung;
- Umwelthaftpflicht-Regressedeckung;
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Umweltschadensversicherung (USV)

- Umweltschadens-Basisdeckung;
- Umweltschadens-Produktisiko;
- Umweltschadens-Regressedeckung;
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles bis 500.000 EUR;
- Ausgleichssanierung bis 500.000 EUR
- Vorsorgeversicherung bis 500.000 EUR

Grundsätzlich mitversichert (UHV/USV)

- [Teil I, Ziffer 2.1 UmVOB] Kleingebinde bis 3.000 l (bis 205 l je Gebinde) auf eigenem Betriebsgrundstück;
- [Teil I, Ziffer 2.3 UmVOB] betrieblichen Anlagen, sofern diese nicht einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach §4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) in Verbindung mit §10 BImSchG oder einer Deckungsvorsorge unterliegt. Ausgeschlossen bleiben Anlagen zur Verwertung/Beseitigung von Abfällen sowie Deponien.
- [Teil I, Ziffer 2.4 UmVOB] Fett-/Benzin-/Ölabscheider auf eigenem Betriebsgrundstück;

4. Veranstalter-Plusdeckung – soweit gemäß Versicherungsschein besonders vereinbart

Von jedem unter der Plusdeckung vereinbarten Deckungsumfang trägt der Versicherungsnehmer bei Sach- und mitversicherten Vermögensschäden 75,00 EUR selbst. Schäden unterhalb dieser Selbstbeteiligung fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

4.1. Mitversicherung des Kfz-Haftpflichttrisikos

Mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus im Versicherungsschein benannten nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen eigenen, gemieteten und geliehenen

- Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.
- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstapler bis 20 km/h.

Zu a) bis c):

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB und in Ziffer 4.3 (1) AHB. Hierfür gilt:

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat und/oder ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.

Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder den Gebrauch des Kraftfahrzeuges durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

4.2. Mietsachschäden

4.2.1 Mietsachschäden an Gebäuden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu Veranstaltungszwecken gemieteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und sonstigen beweglichen Sachen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden einschließlich Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und - insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - durch Abwässer.

4.2.2 Mietsachschäden an beweglichen Sachen

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für einen kurzfristigen Zeitraum gemieteten, geliehenen, gepachteten oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz befindlichen Sachen.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht andere Versicherungen (z.B. Kaskoversicherungen) zur Ersatzleistung herangezogen werden können. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden infolge Transports und Vermögensfolgeschäden

Die Ersatzleistung ist innerhalb der Pauschalversicherungssumme auf 10.000 EUR für alle Schäden während der versicherten Veranstaltung begrenzt.

Zu Ziffer 4.2.1 und Ziffer 4.2.2 gilt

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Veranstaltung oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbundene sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

4.3. Schlüsselschäden

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Nicht versichert ist/sind:

- a. die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- b. Ansprüche wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Die Ersatzleistung ist innerhalb der Pauschalversicherungssumme auf 30.000 EUR für alle Schäden während der versicherten Veranstaltung begrenzt.

4.4. Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen,

- die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden;
- Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch/ oder beim Be- und Entladen.
- Schäden an Tieren durch Hufbeschlag

4.5. Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Für Schäden am Ladegut besteht jedoch insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

5. Risikobegrenzungen

Besonders zu vereinbaren sind

- 5.1 Das Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung).
Wenn jedoch die Mitversicherung vereinbart wurde, hat die Versicherung nur Gültigkeit, sofern eine polizeiliche Genehmigung zur Veranstaltung des Feuerwerks vorliegt und die Leitung in Händen eines ausgebildeten Pyrotechnikers liegt.
- 5.2 Die Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen und dergleichen.
- 5.3 Tribünen (einschließlich Auf- und Abbau) sowie Tanzböden und Podien im Freien.
Wenn jedoch die Mitversicherung vereinbart wurde, hat die Versicherung nur Gültigkeit, wenn die Benutzung der Tribüne baupolizeilich zugelassen wurde. Nicht versichert sind Kleiderbeschädigungen durch Schmutz oder Farbe sowie Strumpfschäden.
- 5.4 Betrieb / Unterhaltung von Restaurations- und / oder Tanzzelten.
- 5.5 Auf- und Abbau von Zelten, gleichgültig, ob in eigener Regie oder nicht.
- 5.6 Betrieb / Unterhaltung von bewachten Parkplätzen und / oder Garderoben.

5.7

6. Ausgeschlossen sind/Nicht versichert ist die Haftpflicht

- 6.1 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 6.2 aus Schäden durch außergewöhnliche Risiken, die nicht dem im Versicherungsschein beschriebenen Vertragsgegenstand entsprechen.
- 6.3 aus dem Besitz und der Verwendung von Kraft- und Wasserfahrzeugen nach den folgenden Bestimmungen:
 - 6.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
 - 6.3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
 - 6.3.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
 - 6.3.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 6.3.1. und 6.3.2. genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 6.4 aus dem Besitz und der Verwendung von Luft- und Raumfahrzeugen nach den folgenden Bestimmungen:
 - 6.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
 - 6.4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
 - 6.4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - 6.4.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile, die ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - 6.4.3.2 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.
- 6.5 Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde.
- 6.6 aus Schäden durch Sprengungen jeder Art
- 6.7 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.
- 6.8 aus Erzeugung und Umgang mit Laser- und Maserstrahlen.
- 6.9 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.
- 6.10 wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
 - 6.10.1 gentechnische Arbeiten,
 - 6.10.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO), - Erzeugnisse, die
 - 6.10.3 Bestandteile aus GVO enthalten,
 - 6.10.4 aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 6.11 Auf die Ausschlüsse zu den Umweltschäden Teil I Ziffer 6 und Teil III Ziffer 6 der UmVOB wird ausdrücklich hingewiesen
- 6.12 Auf die Ausschlüsse der Ziffer 6 und 7 der ZBInternet wird ausdrücklich hingewiesen.
- 6.13 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Ausschlüsse der AHB (siehe aber Ziffer 3 und Ziffer 4 dieser Bedingungen)

7. Non-Kumul-Klausel

Besteht für einen Versicherungsfall, der auf derselben Ursache beruht, Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch anderer bei Ostangler Brandgilde VVaG bestehender Haftpflichtversicherungen des gleichen Versicherungsnehmers oder für den gleichen Schadenverursacher, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Versicherungen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Bei gleicher Deckungssumme steht die Summe für den Versicherungsfall einmal zur Verfügung.

8. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind;
- Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

9. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Vertragsunterlagen zur Haftpflichtversicherung für Betriebe, Berufe, Vereine und kurzfristige Veranstaltungen (AHBG_141.3_19122013), insbesondere gelten:

- Vertragsbestimmungen
- Verbraucherinformationen nach § 10a Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
- Ergänzende Informationen für Fernabsatzverträge
- Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) - Stand August 2009 -
- Umweltversicherung der Ostanger Brandgilde (Umwelthaftpflicht-/Umweltschadens-Basisversicherung (UmVOB))
- Klauseln zur Umweltschadens-Basisversicherung Zusatzbaustein 1 (nur in Verbindung mit UmVOB)
- Soweit USV-ZB2 mitversichert ist: Klauseln zur Umweltschadens-Basisversicherung Zusatzbaustein 2 (nur in Verbindung mit UmVOB)
- Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien (ZBInternet)
- Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG

Zu diesem Vertrag gelten nicht die Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von kurzfristigen Veranstaltungen (ABHKV) (04/2009), diese Bedingungen werden durch die vorstehenden Vereinbarungen ersetzt.